

# Allgemeine Geschäftsbedingungen »AGB«

## 1. Allgemeines

Wir verkaufen zu nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. **Andere Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind und gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden.**

## 2. Angebote

Angebote sind freibleibend. Eine Verpflichtung zur Lieferung besteht für uns erst, nachdem wir den erteilten Auftrag schriftlich bestätigt haben.

## 3. Preise

Unsere Preise sind in Euro berechnet und verstehen sich bei Lieferung ab Werk, ohne Aufstellung oder Montage und ausschließlicher Verpackung, zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer. Sollten in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung Kostensteigerungen durch Material-, Lohn- und Abgabesteigerungen eintreten und zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als 3 Monate liegen, so sind wir zu einer entsprechenden Preisangleichung berechtigt. Bei Preiserhöhungen über 5% steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

## 4. Lieferung/Liefertermine

Die Frist für Lieferungen und Leistungen beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Genehmigung der Pläne und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so gilt die Frist als angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten:

- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Wird die Lieferfrist bis zum Ablauf der Nachlieferungsfrist nicht erfüllt, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung voraussehbarer Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis zur Höhe von im ganzen 5% vom Werte desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichem Betrieb genommen werden konnte. Anderweitige Entschädigungsansprüche sind in allen Fällen des fruchtlosen Verstreichens der Nachlieferungsfrist ausgeschlossen, sofern nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehalten wird. Der Schadensersatzanspruch ist stets auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Teillieferungen sind zulässig, sofern der Besteller nicht nachweist, dass die Teillieferung für ihn ohne Interesse ist. Ist die Teillieferung für ihn ohne Interesse, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages im Falle unseres Verzugs mit einer Teillieferung kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen ist der Besteller jedoch auf die in dem vorstehenden Absatz festgelegte Pauschale beschränkt.

Bei Bestellungen auf Abruf gewähren wir eine Abnahmefrist von 6 Monaten. Ist die Abnahmefrist abgelaufen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware in Rechnung zu stellen oder die Bestellung zu streichen.

## 5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt.
- bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb, soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme in den eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Verzögert sich der Probetrieb bzw. die Übernahme um mehr als 14 Tage, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.
- wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangte Versicherung zu bewirken.

## 6. Versand

Der Versand erfolgt auf alleinige Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ohne bestimmte Weisungen für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung bewirkt.

Die Versicherung der Sendungen besorgen wir zu Selbstkosten, sofern dies im Auftrag vorgeschrieben wird. Eine Versicherungspflicht unsererseits besteht nicht.

## 7. Aufstellung und Montage von Anlagen

Vor Beginn der Aufstellung oder den Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Am Aufstellungsort müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Kunde stellt die für diese Arbeiten die erforderlichen Hilfsmittel, wie Leitern, Gerüste usw. zur Verfügung.
- Netzanschluss durch separaten Stromkreis zum Verteiler, mit eigener Sicherung für die Endgeräte wie z.B. ARGUS, Modems, COM-Server und das PC-System.
- Die Netzspannungskonstanz muss innerhalb einer maximalen Toleranz von + 10/-15% vom Sollwert liegen.
- Sind auf der Netzspannung z.B. infolge hoher Stossbelastungen größere Spannungseinbrüche oder Störungen zu erwarten, so muss kundenseitig zur Verhinderung dieser für geeignete Siebmaßnahmen wie beispielsweise Störstutzfilter gesorgt werden.
- Die erforderlichen Datenleitungen zu den peripheren Einheiten hat der Besteller zu stellen. Diese müssen in Bezug auf Störeinflüsse entsprechend den Anforderungen, wie diese für die Verlegung von Fernmeldekabel bei postzugelassenen Nebenstellenanlagen gelten, ausgeführt sein. Alle erforderlichen Vorarbeiten müssen so weit fortgeschritten sein, dass unsere Kundendienstmitarbeiter sofort nach Ankomst mit der Montage und/oder Inbetriebnahme beginnen und diese ohne Unterbrechung durchführen können.
- Die Kundendienstleistung erfolgt nach den bei Auftragserteilung vereinbarten Rechnungssätzen für Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie Reisekosten, Hotelkosten und Tagesspesen. Dem Besteller wird empfohlen, für die bestellte und zu liefernde Anlage eine Schwachstromversicherung auf seine Kosten gegen Überspannung, Brand und Blitzschlag selbst zu dem üblichen Versicherungsumfang abzuschließen.

## 8. Mängelrügen

Mängelrügen, auch Beanstandungen wegen Gewicht oder Stückzahl müssen unbeschadet der Vorschriften des §377 HBG spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich angebracht werden.

## 9. Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt: Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer, vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelnder Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

Natürlicher Verschleiß bleibt von der Haftung ausgeschlossen.  
Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung von uns nicht bestritten ist.  
Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Wenn wir die uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, oder wenn die Nachbesserung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so kann der Besteller Wandlung oder Minderung verlangen.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 6 Monaten.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

**Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind, es sei denn, der Fehler ist durch grobes Verschulden von uns oder unseren leitenden Angestellten verursacht worden.**

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch vor oder nach Vertragsabschluss liegende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind. Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

## 10. Rücktritt/Pauschalierter Schadensersatz

**Kommt der Besteller mit der Stellung einer Sicherheit oder Zahlung oder Teilzahlung in Rückstand und liegen die Voraussetzungen des §326 BGB vor (Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung), so können wir pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 35 % der Bruttovertragssumme geltend machen, wobei dem Besteller der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen bleibt.** Bei Rücksendungen, die auf fehlerhafte Bestellung zurückzuführen sind, behalten wir uns das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr bis zu 20% vom Rechnungswert zu erheben.

## 11. Lieferstörungen

Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf unserem groben Verschulden oder auf grobem Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen. Bei Unmöglichkeit einer Lieferung, die nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruht, beschränkt sich ein hierauf gestützter Schadensersatzanspruch auf Ersatz des unmittelbaren Schadens, soweit er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbar und in typischer Weise durch die Unmöglichkeit verursacht ist. Der Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns im Rahmen des Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf 10% vom Wert der Gesamtlieferung, die infolge Nichtlieferung nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

## 12. Zahlungsbedingungen

Zahlung muss geleistet werden innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto.

Das gilt auch für Teillieferungen. Skontovereinbarungen bleiben unberührt. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist sind wir berechtigt, nach Inverzugsetzung durch Mahnung Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Leistung maßgebend, sondern der Eingang der Zahlung bzw. bei Schecks die Gutschrift auf dem Konto.

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die geeignet sind, eine Vermögensverschlechterung des Bestellers zu belegen, so haben wir das Recht, sofortige Bezahlung unserer laufenden Rechnungen und Vorauszahlung und Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen zu verlangen und fristlos vom Vertrag zurückzutreten und vom Besteller Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen, falls der Besteller einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommt. Solange der Besteller mit Zahlungen im Rückstand ist, behalten wir uns unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche vor, die Erfüllung weiterer Lieferverpflichtungen und Serviceleistungen aus der Geschäftsverbindung aufzuschieben.

Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen unsererseits aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn, seine Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 13. Eigentumsvorbehalt

An sämtlichen durch uns gelieferten Erzeugnissen behalten wir uns das Eigentum bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) — auch solche mit uns verbundener Unternehmen — vor. Bei Hingabe von Wechseln oder Schecks dauert der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung.

Über die von uns bezogenen Erzeugnisse darf der Besteller — soweit sie noch unter Eigentumsvorbehalt stehen — nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Forderungen aus Weiterverkauf oder Weitervermietung ist unzulässig. Der Besteller ist verpflichtet, uns etwaige Zugriffe dritter Personen, insbesondere eine Zwangsvollstreckung auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Zwangsvollstreckung gleichzeitig in unserem Namen beim Vollstreckungsgläubiger Widerspruch einzulegen.

Die aus einem Weiterverkauf der von uns gelieferten Erzeugnisse entstehenden Forderungen tritt der Besteller sicherungshalber bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) an uns ab. Der Besteller wird uns auf Verlangen die Empfänger von Vorbehaltswaren und die von diesen noch ausstehenden Zahlungen bezeichnen und einem von uns beauftragten, unabhängigen Buchsachverständigen zur Kontrolle Einblick in seine Bücher gestatten. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen unsere gesamten nicht gesicherten Forderungen an den Besteller um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückabtretung verpflichtet. Bis auf Widerruf ist der Besteller ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen für uns einzuziehen. Wir sind berechtigt, dem Dritten von der Forderungsabtretung Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen. Handelt der Besteller seinen Verpflichtungen zuwider, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verbindlichkeit

Verträge und Lieferungen unterliegen ausschließlich dem in Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen. Der Besteller ermächtigt z+m unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen zu übermitteln.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages zwischen dem Lieferer und dem Besteller oder eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts bewirkt wird. Erfüllungsort ist Hochdorf bzw. Esslingen. Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Besteller

- Vollkaufmann ist oder
- keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Der Lieferer ist auch berechtigt, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, zu klagen.

## 15. Übertragbarkeit des Vertrages

Der Besteller und wir dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur in gegenseitigem Einvernehmen übertragen.

Unsere Kaufpreisforderungen sind frei übertragbar.



z + m zeit- und messgeräte Vertriebs-gmbh  
73269 Hochdorf, Max-Eyth-Str.15  
Telefon 071 53/52071, Telefax 071 53/58892  
Email Vertrieb@zundm.de